

EveryBody

Satzung

§ 1 Name und Sitz; Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: EveryBody
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der inklusiven und integrativen darstellenden Kunst in der Metropolregion Nürnberg. Insbesondere die künstlerische und kreative Zusammenarbeit von Menschen jeden Alters, mit und ohne Behinderung ohne ansehn des Geschlechts, der Herkunft oder Religion. Damit trägt der Verein trägt dazu bei, dass Menschen mit Behinderung in allen Lebenslagen und Lebenssituationen die Teilhabe am Leben mitten in der Gesellschaft, unabhängig vom Behinderungsgrad ermöglicht wird.

Der Verein wird diesen Zweck erfüllen durch

- 1) öffentliche Tanz- oder Theatervorstellungen entwickelt von einem, im Sinne des Vereinszwecks gemischten, Laien-Ensembles unter professioneller Leitung.
- 2) öffentliche Tanz- oder Theatervorstellungen entwickelt von einem, im Sinne des Vereinszwecks gemischten, professionellen Ensembles.
- 3) öffentliche Tanz- oder Theatervorstellungen entwickelt für ein, im Sinne des Vereinszwecks gemischtes, Publikum.
- 4) Tanz- und Theaterworkshops für, im Sinne des Vereinszwecks gemischte, Teilnehmende
- 5) die Aus- und Weiterbildung von Tanz - und Theaterpädagog*innen im Sinne des Vereinszwecks.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.

§ 4 Mittel des Vereins

Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge
- 2) Geld - und Sachspenden
- 3) Beihilfen, Zuschüsse, Sponsoring
- 4) Leistungen der öffentlichen Hand
- 5) Sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Unterschiedliche Formen der Mitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Scheidet ein Mitglied während eines laufenden Kalenderjahres aus, ist der Beitrag bis zum Ende des Jahres zu begleichen.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- 6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 7) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes gewünscht oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung erfolgen schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch den 1. Vorsitzenden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins können erst auf der folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 3) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der beiden anderen Vorsitzenden. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn ist ein Schriftführer zu wählen.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5) Die mit einfacher Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- 2) Wahl des Rechnungsprüfers
- 3) Beschluss über den Haushaltsplan
- 4) Beratung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- 5) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit von Beiträgen,
- 6) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 Vorstandsmitgliedern.
 - a) 1. Vorsitzende
 - b) 2. Vorsitzende
 - c) Künstlerische Leitung
- 2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den

Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- 4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen von ihm auserwählte sachkundige Personen einladen. Diese sachkundigen Personen nehmen dann mit beratender Stimme an den jeweiligen Vorstandssitzungen teil.
- 5) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Ein Vorstandsbeschluss kann auch durch Umlaufbeschluss erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.
- 6) Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

§ 10 Geschäftsführung, Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Rechnungs- und Kassenführung wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einen Rechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfer hat die Rechnungsführung, Bücher und Kasse zu prüfen. Er stellt in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands.

§ 11 Künstlerische Leitung, Projektleitung, Produktionsleitung Projekte im Sinne des Vereinszwecks

- 1) Jedes an der Mitgliederversammlung teilnehmende Mitglied hat das Vorschlagsrecht für kommende Projekte. Nach eingehender Diskussion erstellt die Mitgliederversammlung ein Meinungsbild. Die Entscheidung über zukünftige Projekte trifft der Vorstand.
- 2) Bei der Planung und Durchführung von Projekten im Sinne des Vereinszwecks können ein oder mehrere Ensemble- oder Projektleiter für die künstlerische Leitung bzw. die Produktionsleitung für die organisatorische Abwicklung tätig sein.
 - a) Die Verpflichtung und Aufgabenverteilung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der mit dem Ensemble u.a. das Honorar vereinbart.
 - b) Die Projekt- und Ensembleleitung sowie die Produktionsleitung sind für ihre jeweiligen Bereiche (z.B. Regie, Musik, Choreographie oder Koordination) verantwortlich und sie pflegen vertrauensvolle Zusammenarbeit untereinander und mit dem Vorstand. Dies gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Planungen, die Koordination der Arbeitsschritte und jeden Auftritt in der Öffentlichkeit.
 - c) Die Ensembleleiter eines Projekts entscheiden, in Zusammenarbeit mit der künstlerischen Leitung des Vereins, über das künstlerische Personal.

§ 12 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins ist nur anlässlich einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung durch den Beschluss einer 4/5 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig,
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das

Vereinsvermögen an die Tanzzentrale der Region Nürnberg e.V. die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der freien Tanz- und Theaterszene zu verwenden hat.

- 3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde anlässlich der Online-Gründungsversammlung am 22.04.2021 verabschiedet. Die vorstehende Satzung wurde errichtet am 22.04.2021 und zuletzt geändert durch Nachtragsbeschluss des Vorstandes vom 16.06.2021.

Nürnberg, den 23.04.2021